

Kriterien zur Wiederaufnahme des Rehabilitationssports in Kleingruppen im Freien

Auf Grundlage der Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. März 2021 kann die Wiederaufnahme des Sportbetriebes schrittweise erfolgen. Die Elfte Verordnung vom 25. März 2021 verlängert die bisherige Regelung.

Folgende Kriterien sind zur Wiederaufnahme des Rehabilitationssports zu beachten:

1. Die Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt ausschließlich in der freien Natur

- Die Teilnahme am Rehabilitationssport kann nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der Teilnehmenden erfolgen (Formular Einwilligungserklärung).
- Reduzierung der Gruppengröße auf max. 5 Personen inkl. Übungsleiter*in
Empfehlung: auf einem Sportplatz oder einer großen Wiese können drei 5er-Gruppen kontaktfrei trainieren, der Abstand von 1,50 m zur nächsten Person muss eingehalten werden, bis zur nächsten 5er-Gruppe müssen dauerhaft mind. 10 m Abstand gewährleistet sein. Die Übungsleitung muss ebenfalls den Abstand von 1,50 m einhalten (Regelung in Abstimmung mit dem LSB sowie dem BSSA-Landessportarzt Dr. Lars Homagk).
- Vor Beginn der Übungsstunde erfolgt die gründliche Desinfizierung der Hände, dafür muss der Verein ausreichend Desinfektionsmittel für alle Teilnehmer*innen zur Verfügung stellen.
- Die Unterschrift der Teilnehmer*innen auf der Teilnahmebestätigung erfolgt mit einem eigenen Stift.
- Für die Durchführung der Übungen sind folgende Regeln zu beachten:
 - keine Partnerübungen
 - keine Durchführung von Übungen, die zu einer erheblichen Beschleunigung der Atmung führen (Aerosolbildung)
 - keine taktilen Korrekturen der Teilnehmer*innen
 - kein Wechsel bei der Nutzung von Kleingeräten (z. B. bei Spielen, Stationstraining)
 - Empfehlung: Verzicht auf Mattennutzung; bei nicht zu umgehender Mattenbenutzung anschließende Desinfektion derselben.
Alternative: Mitbringen einer eigenen Matte.
 - Desinfizierung aller genutzten Geräte und Sportutensilien

Weitere Kriterien zum Wiedereinstieg:

1. Umgang mit Mitarbeiter*innen/Übungsleiter*innen

- Alle Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen sind vom Vorstand/Geschäftsführung des Vereins über die Kriterien zum Wiedereinstieg des Rehabilitationssports zu informieren. Alle Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen sind zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und zur Einhaltung der Hygiene verpflichtet.

2. Betreten der Vereinsräumlichkeiten

- Das Betreten der Vereinsräumlichkeiten für Mitglieder und Teilnehmende ist nicht gestattet.
- Die Teilnehmer*innen sollten bereits umgezogen in Sportsachen kommen, das Umkleiden vor Ort in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.
- Die Nutzung von Aufenthaltsräumen bzw. Gesellschaftsräumen ist nicht gestattet.
- Die Durchführung von Erstberatungsgesprächen erfolgt ausschließlich telefonisch. Die Unterschrift der Teilnehmenden erfolgt zur ersten Übungseinheit im Freien.

Diese Kriterien zur Wiederaufnahme des Rehabilitationssports gelten entsprechend der Zehnten und Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. März 2021 bzw. 25.03.2021 und gelten vorerst bis zum 18. April 2021.